

d) Von dieser Regelung ist die Verletzung anderer, nicht ausdrücklich genannter Verfahrensvorschriften zu unterscheiden. Diese führen nur dann zu einer Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz, wenn das Urteil auf dem Verfahrensmangel beruht. In den Fällen jedoch, in denen die Verletzung der Verfahrensvorschriften auf die Entscheidung des Gerichts ohne Einfluß geblieben ist, in denen das Urteil trotz der Verletzung der Verfahrensvorschriften richtig ist, erfolgt keine Aufhebung des Urteils. Unter Umständen wird in einem solchen Falle das Rechtsmittelgericht gemäß § 4 StPO durch begründenden Beschluß Kritik an der mangelhaften Arbeit des erstinstanzlichen Gerichts üben, um es zu einer sorgfältigen Beachtung aller Verfahrensvorschriften zu erziehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das Rechtsmittelverfahren stets dann zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führt, wenn der Grundsatz der Erforschung der objektiven Wahrheit verletzt wurde und die notwendige Ergänzung der Sachaufklärung durch das Rechtsmittelgericht nicht vorgenommen wurde, wenn auf eine höhere Strafe zu erkennen ist oder wenn Verfahrensbestimmungen verletzt wurden, auf denen das Urteil beruht.

XL Das Verbot der Straferhöhung

Das Recht des Angeklagten, gegen ein Urteil Berufung einzulegen, ist kein formales Recht, sondern ist untrennbar mit seinem Recht auf Verteidigung verbunden. Der Angeklagte wird nur dann Berufung einlegen, wenn er die Gewißheit hat, daß durch sein Rechtsmittel die ergangene Entscheidung nicht zu seinem Nachteil abgeändert wird. Andernfalls wird er lieber auf ein Rechtsmittel verzichten und die fehlerhafte Entscheidung hinnehmen. Dies würde faktisch eine Einschränkung seines Rechts auf Verteidigung bedeuten.

Aus diesem Grunde ist in § 277 StPO ausdrücklich das Verbot der Straferhöhung ausgesprochen worden. Das Verbot der Straferhöhung bedeutet, daß ein Urteil, welches nur von dem Angeklagten, seinem gesetzlichen Vertreter oder sonstigen berechtigten Personen oder aber vom Staatsanwalt ausdrücklich zugunsten des Angeklagten angefochten wurde, nicht zum Nachteil des Angeklagten abgeändert werden darf. Stellt folglich das Rechtsmittelgericht bei seiner Überprüfung fest, daß das Gericht erster Instanz auf eine zu niedrige Strafe erkannt hat oder daß die Strafart eine schwerere hätte sein müssen,